

SATZUNG des Fördervereins der Grundschule Lindenberg e.V.



vom 15.06.2010 mit Änderungen (§1, §3, §4, §5, §6, §7 und §8)
beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 24.02.2015 und Änderungen (§1, §3, §5,
§6, §7 und 10) beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 23.10.2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Lindenberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr incl. der niedersächsischen Sommerferien.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule. Er unterstützt insbesondere die Arbeit der Elternvertretung. In Erfüllung des Zwecks kann der Verein auch Veranstaltungen der Schule unterstützen.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen können einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht in die Mitgliederversammlung entsenden. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten. Fördermitglieder sind Mitglieder die die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Kündigung wird mit Ablauf des letzten Kalendertages des Geschäftsjahres gültig. Ist dem Mitglied aus schwerwiegenden Gründen die Einhaltung der Kündigungsfrist nicht zuzumuten, so kann der Vorstand von der Einhaltung der Kündigungsfrist ganz oder teilweise absehen.

b) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,

c) mit dem Verlassen der Schule der Kinder, es sei denn, die weitere Mitgliedschaft wird ausdrücklich erklärt;

d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes

– wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,

– auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens.

e) Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

f) Mit Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Ausscheidens entfallen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Juristische Personen können die Rechte und Pflichten durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausüben lassen.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird den ersten Bankarbeitstag im Oktober vorab fällig. Bei späterem Eintritt wird der vereinbarte Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintritt fällig.

3. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Zweckgebundene Spenden, die unter die Regularien des §2 der Satzung fallen, können treuhänderisch betragsunbegrenzt durch den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen der ordentlichen Kassenführung verwaltet werden. Weitere Mittelverwendung gemäß Satzungszweck (Freihändige Verfügung durch einzelne Vorstandsmitglieder, den geschäftsführenden Vorstand) ist betragsmäßig in der Mitgliederversammlung festzulegen und zu protokollieren.

4. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch ein Vereinsmitglied, welches nicht dem Vorstand angehören darf und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt werden, vorgenommen. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers für eine weitere Amtsperiode ist möglich. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand gem. §26 BGB, der aus dem/der Vorsitzenden (der/die nicht gleichzeitig der/die Vorsitzende/r des Schulelternrates sein darf), dem/der zweiten Vorsitzenden (der/die gleichzeitig Schriftführer/in ist) und optional dem/der Kassenwartin besteht. Gibt es keinen Kassenwart, werden dessen Aufgaben vom zweiten Vorsitzenden wahrgenommen.

2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer/innen tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.

3. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Einzelvollmachten können erteilt werden, insbesondere um den Zahlungsverkehr elektronisch abzuwickeln.

§7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten 3 Monaten (außerhalb der Schulferien) des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung findet immer am 5. Dienstag nach den niedersächsischen Sommerferien statt. Alternativ kann der Vorstand zu einem beliebigen anderen Termin einladen.

a) Falls alternativ eingeladen wird, werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder digital mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.

b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder digital eine Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Auf Anfrage wird die aktuelle Tagesordnung digital verschickt.

d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des/der Kassenprüfers/in für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d) die Wahl von einem/r Kassenprüfer/in,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Vereins,
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Diese ist durch den Vorstand einzuberufen.
 - b) Kann aus Gründen der Dringlichkeit einer Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, die Ladefrist gemäß §7 Absatz 3. 1a nicht eingehalten werden, so kann unter Angabe von Gründen die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
6. Die Protokolle sind gemäß den jeweils aktuellen rechtlichen/steuerrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise aufzubewahren.

§8 Vorstand

- 1. Die Vorstandssitzungen sind durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- 5. Die Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bzw. des Vorstandes insgesamt ist möglich, wenn ein Viertel der Mitglieder des Fördervereines dies beantragt und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereines dies in einer Mitgliederversammlung beschließt.

§9 Satzungsänderungen

- 1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Lindenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.